

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1767

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.07.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

03.07.2023

Verwaltungsabkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz (DCJ)
Hier: Zweite Ergänzung des Verwaltungsabkommens

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2023 vom 11. April 2023 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der zweiten Ergänzung zum bestehendem Verwaltungsabkommen „betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz (DCJ)“ unterrichten.

Das eigentliche Verwaltungsabkommen zum Data Center Justiz wurde vom Finanzausschuss in seiner 98. Sitzung am 04.02.2021 zur Kenntnis genommen. Der Beitritt Schleswig-Holsteins erfolgte per Zeichnung am 03.03.2021.

Während das Land Berlin zwischenzeitlich den DCJ-Verbund wieder verlassen hat, ist in Form einer ersten Ergänzungsvereinbarung das Land Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2022 beigetreten. Somit bilden derzeit die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt den DCJ-Verbund.

Technisch gesehen bildet das DCJ eine gemeinsame Sicherheitszone innerhalb des Rechenzentrums von Dataport. In dieser werden die Server-seitigen IT-Anwendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs betrieben.

Nachdem zunächst in 2021 Hamburg und Bremen mit ihren justiziellen Fachverfahren das Data Center Justiz bezogen haben, folgte zwischen April 2022 und März 2023 der Einzug der Fachverfahren der Justiz Schleswig-Holsteins in das DCJ. Hierdurch konnte ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt erzielt werden, so spart Schleswig-Holstein durch die Nutzung des DCJ jährliche Betriebskosten von ca. 1.200.000,- € ein. Das DCJ ermöglicht aber noch weitere Synergiepotentiale, die gehoben werden können. So sind bundesweit neue justizielle Fachverfahren am Entstehen, die in allen Ländern gleichermaßen zum Einsatz kommen. Das DCJ bietet seinen teilnehmenden Ländern die Möglichkeit, diese Fachverfahren nicht nur in einer gemeinsamen Sicherheitszone, sondern zudem als Mehrländerbetrieb auf einer gemeinsamen IT-Infrastruktur zu betreiben. Neben direkten Kosteneinspareffekten entstehen so Aufwandsreduktionen z. B. durch geteilte Testaufwände bei Releasewechseln etc.

Nach rechtlicher Bewertung des Verwaltungsabkommens zum DCJ ist bislang jedoch nur eine gemeinsame Sicherheitszone vorgesehen, innerhalb derer jedes Land Dataport mit einem individuellen Betrieb eines Fachverfahrens auf separaten Servern beauftragt, nicht jedoch ein Betrieb eines mandantenfähigen Fachverfahrens direkt für mehrere Länder.

Gemeinsam mit den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wird daher angestrebt, das bestehende Verwaltungsabkommen um einen Passus zu ergänzen, der im DCJ einen gemeinsamen Betrieb von Fachanwendungen bzw. zugehörigen IT-Infrastrukturen und IT-Dienste zulässt.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der zweiten Ergänzung zum bestehendem Verwaltungsabkommen nicht. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem seit 2021 bestehendem Verwaltungsabkommen „betreffend einen Verbund für die Errichtung,

den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz (DCJ)“ sind im Kapitel 1402 (IT-Maßnahme 2679030000) berücksichtigt.

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) ist im Vorwege beteiligt worden.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden zweiten Ergänzung zum Verwaltungsabkommen Data Center Justiz gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Dr. Otto Carstens

Anlage:

Seitens der Justizministerien der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt abgestimmte zweite Ergänzungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz

Abkommen über den gemeinsamen Betrieb von Fachanwendungen oder IT-Infrastrukturen innerhalb des DCJ-Verbundes

„Abkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz“

2. Ergänzung des Verwaltungsabkommens vom 27.04.2021

(DCJ-Verbund)

Präambel

Mit Wirkung zum 27.04.2021 ist durch die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein das Abkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz („DCJ-Verbund“) geschlossen worden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist mit Ergänzung zum Abkommen vom 27.04.2022 dem DCJ-Verbund beigetreten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit im DCJ und als Ergänzung des Verwaltungsabkommens zum DCJ ist die weitere Anforderung der Verbundländer hinzugekommen, wonach über die rein betriebliche Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Sicherheitszone hinaus auch Synergien bei einem gemeinsamen Betrieb von Fachanwendungen gewünscht werden. Dies gilt konkret an dem Beispiel des Akteneinsichtsportals und dem im DCJ betriebenen Länderserver, den alle Länder des DCJ-Verbundes benötigen. Insoweit liegt eine gemeinsame Nutzung eines Länderservers mit der verbleibenden Separierung über eine Mandanten- oder Rechtstrennung nahe, um die Kosten für jeweils einen Server pro Verbundland zu sparen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Einführung zukünftiger Fachverfahren wie etwa das „Gemeinsame Fachverfahren“ oder das neue Handelsregisterverfahren „AuRegis“, die gleichermaßen durch alle DCJ-Verbundländer angewendet werden und sich insoweit perspektivisch weitere Möglichkeiten und Bedarfe zu einem gemeinsamen Anwendungsbetrieb eröffnen.

Ziel des Zusatzabkommens ist, diese Art von Synergien zu ermöglichen und den Weg für eine weitere Zusammenarbeit über den reinen Betrieb einer gemeinsamen Sicherheitszone hinaus zwischen den Ländern zu bereiten. Die individuellen Fragen einer jeden

Zusammenarbeit bei Fachanwendungen bleiben letztlich den einzelnen Betriebsverträgen mit Dataport vorbehalten.

Die vorstehenden Ausführungen vorweggenommen, wird folgendes

Abkommen

geschlossen:

§ 1 Zusammenarbeit im Rahmen von Fachanwendungen und IT-Infrastrukturen

Bei Fachanwendungen oder IT-Infrastrukturen und damit im Zusammenhang stehende Komponenten und Dienste, die im DCJ betrieben werden, können einzelne oder mehrere Verbundländer eine gemeinsame Nutzung und einen gemeinsamen Betrieb der jeweiligen Fachanwendungen, IT-Infrastrukturen oder Dienste vereinbaren, soweit Gründe der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sowie die IT-Justizgesetze der Länder dem nicht entgegenstehen. Näheres regeln die jeweiligen Verträge mit Dataport und ggf. multilaterale Vereinbarungen der Länder.

§ 2 Zustimmung der Verbundländer

Die Verbundländer Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein stimmen dem Zusatz gem. § 1 zu.

Für das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen,

Für das Land Hamburg, vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg,

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Schwerin,

Für das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Magdeburg,

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Kiel,